



Gesetzliche Grundlagen

Auszüge aus der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)

Vom 19. Oktober 1977 (Stand am. 23 Januar 2023)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

² Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

³ Vorbehalten bleiben :

- a. die Befugnisse der Eltern, der Kinderschutzbehörde und der Jugendstrafrechtspflege;
- b. die Bestimmungen des öffentlichen Rechts zum Schutz der Minderjährigen, insbesondere über die Bekämpfung der Tuberkulose.

⁴ Keine Bewilligung ist erforderlich für die Betreuung und Vermittlung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen sowie vergleichbaren Aufenthalten ausserhalb des Elternhauses, die nicht behördlich angeordnet werden.

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Art. 10 Aufsicht

¹ Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll.

² Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Insbesondere holt sie zur Überprüfung des Leumunds der Pflegeeltern einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein. Von weiteren im

gleichen Haushalt lebenden Personen kann sie einen Privatauszug aus VOSTRA verlangen. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.

³ Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist und das Kind an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Art. 12

¹ Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

² Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5, 7 und 10).

³ Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern – unter Anzeige an den gesetzlichen Vertreter – die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.

Verordnung vom 1. Oktober 2013 über die Pflegekinderaufsicht

¹ Das Amt beaufsichtigt die Aufnahme bei Tagespflegeeltern und überprüft, ob die Bedingungen nach Artikel 5 und 10 PAVO erfüllt sind.

² Das Amt kann die Aufnahme tagsüber bei einer Pflegefamilie untersagen, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, verhaltensmässig, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

7. Richtlinien für die ausserschulische Betreuung in Familien (Tagesbetreuung)

Die Begriffe Tagesfamilie («assistante parentale»), Privatperson (Tagesmutter o. ä.) bezeichnen alle Personen, die sich öffentlich anerbieten, regelmässig bei sich zu Hause und gegen Entgelt Kinder unter 12 Jahren tagsüber aufzunehmen.

a. Besondere Bestimmungen für die ausserschulische Betreuung durch Tagesfamilien («assistantes parentales») / Tagesmütter

Verhältnis Personalbestand/Kinder

Die Tagesfamilie/Tagesmutter oder die Tageseltern betreuen tagsüber und bei sich zu Hause ein bis vier Kinder im Vorschul- oder Schulalter. Es dürfen höchstens vier Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen (s. Richtlinien für die vorschulischen Betreuungseinrichtungen).

Für die Ausserschulische Betreuung

Bei der Mittagsbetreuung dürfen **höchstens acht** Kinder gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschulalter und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen.

In den Zeitspannen vor und nach der Schule und während der schulfreien Tage dürfen **höchstens sechs Kinder** gleichzeitig betreut werden, die eigenen im Vorschulalter und Schulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen.

Es dürfen **nie mehr als vier Kinder im Vorschulalter** gleichzeitig betreut werden (die eigenen im Vorschulalter stehenden Kinder der betreuenden Person inbegriffen).

Für die Tagesfamilien («assistantes parentales»): Entsprechend ihrem Vertrag über die Delegation der Aufsicht sind die Tageselternvereine für die Beurteilung der Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmen die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von einer Tagesfamilie betreut werden können. Dabei berücksichtigen sie deren Kompetenzen, deren Aufnahmekapazität und die Anzahl Kinder im Vorschulalter. Ausserdem dürfen die Höchstzahlen von acht Kindern für die Mittagsbetreuung und sechs Kindern für die anderen Betreuungszeiträume nicht überschritten werden.

Privatpersonen/Tagesmütter: Das JA ist für die Beurteilung der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen zuständig und bestimmt die Anzahl Kinder, die gleichzeitig von einer Tagesmutter betreut werden können. Dabei berücksichtigt es deren Kompetenzen, deren Aufnahmekapazität und die Anzahl Kinder im Vorschulalter. Ausserdem dürfen die Höchstzahlen von acht Kindern für die Mittagsbetreuung und sechs Kindern für die anderen Betreuungszeiträume nicht überschritten werden

Anforderungen

Tagesfamilien (Vereinsform)	Der Tageselternverein stellt eine Ausbildung der Tageseltern sicher.
Privatpersonen/Tagesmütter	Privatpersonen müssen sich beim JA melden. Das Anmeldeformular findet sich auf der JA-Website (hier klicken)

